

# Amtsblatt



## für den Landkreis Jerichower Land

5. Jahrgang

Burg, 28.02.2011

Nr.: 04

### Inhalt

#### A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

#### B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
  - 46 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Möckern ..... 108
  - 47 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Jerichow..... 110
  - 48 Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Elbe-Parey ..... 111
  - 49 Beitragsänderung zum § 6 der Satzung der Gemeinde Elbe-Parey zur Umlage von Beiträgen des Unterhaltungsverbandes „Stremme / Fiener Bruch“ für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung ..... 116
2. Amtliche Bekanntmachungen
  - 50 Bekanntmachung des Beschlusses zur Einleitung des Aufhebungsverfahrens für eine Teilfläche des B-Planes „Pfungstwiesen“ der Stadt Möckern . 119
  - 51 Einziehung eines Teilabschnitts der Straße B im Industriepark I der Stadt Gommern ..... 122
  - 52 Wahlbekanntmachung der Stadt Gommern- Einteilung der Wahlbezirke zur Landtagswahl am 20. März 2011 ..... 123
  - 53 Wahlbekanntmachung der Einheitsgemeinde Möser – Einteilung der Wahlbezirke zur Landtagswahl am 20. März 2011..... 125

- 54 Wahlbekanntmachung der Einheitsgemeinde Biederitz – Einteilung der Wahlbezirke zur Landtagswahl am 20. März 2011 ..... 127
- 55 Bekanntmachung über die Aufstellung und Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.24/2006 Karl – Marx – Straße / Westseite... 128
- 56 Bekanntmachung über die Widmungen der Straßenflächen – und Nebenanlagen innerhalb der Gemeinde Biederitz, OT Biederitz und OT Heyrothsberge ..... 129
- 57 Bebauungsplan Industrie- und Gewerbepark „Am Fläming II“, Möckern, OT Schopisdorf ..... 130

#### 3. Sonstige Mitteilungen

#### C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

#### D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
  - 58 Mitteilung zum Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz Sonderungsplan Nr. 20529/2007 Auslegung des Sonderungsplanentwurfes in der Gemeinde Biederitz, Gemarkung Biederitz ..... 132
  - 59 Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Karow, Nielebock, Jerichow ..... 134

60 Planungen für die Bundesstraße B184 Radweg  
Leitzkau- Dannigkow hier: Vorarbeiten auf  
Grundstücken ..... 135

61 Mitteilung Verfahren nach dem Bodensonderungs-  
gesetz in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbe-  
reinigungsgesetz Sonderungsplan Nr. V25-20511-  
2007 in der Gemeinde Möser; Gemarkung Lostau  
..... 137

62 Bekanntmachung des Landesverwaltungsamt über  
Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagen-  
rechtsbescheinigungen für die 20-kV-Leitung Nr. 37  
Pa.. UW Parey-SSt Hohenseeden ..... 139

63 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung  
der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnis-  
ses im Umlungsgebiet „Grabenbruch“ der Ge-  
meinde Möser; Gemarkung Lostau ..... 139

3. Sonstige Mitteilungen

**E. Sonstiges**

1. Amtliche Bekanntmachungen

2. Sonstige Mitteilungen

**B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden**

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

46

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

**1. Haushaltssatzung**

Auf der Grundlage des § 92 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA Nr. 43) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Möckern in der Sitzung am 16.12.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	14.908.600 €
in der Ausgabe auf	17.815.500 €
<i>Sollfehlbetrag</i>	2.906.900 €
 im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	5.370.100 €
in der Ausgabe auf	5.370.100 €

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.500.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

**1. Grundsteuer**

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	250 v.H.
mit Ausnahme des Gemeindegebietes in den Grenzen der	
- Ortschaft Dörnitz	300 v.H.
- Ortschaft Drewitz	300 v.H.
- Ortschaft Grabow	210 v.H.
- Ortschaft Krüssau	240 v.H.
- Ortschaft Küsel	220 v.H.
- Ortschaft Magdeburgerforth	230 v.H.
- Ortschaft Rietzel	265 v.H.
- Ortschaft Rosian	280 v.H.
- Ortschaft Tryppenhna	200 v.H.
- Ortschaft Zeddenick	300 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v.H.
mit Ausnahme des Gemeindegebietes in den Grenzen der	
- Ortschaft Dörnitz	400 v.H.
- Ortschaft Drewitz	300 v.H.
- Ortschaft Grabow	300 v.H.
- Ortschaft Krüssau	300 v.H.
- Ortschaft Küsel	300 v.H.
- Ortschaft Magdeburgerforth	305 v.H.
- Ortschaft Reesdorf	310 v.H.
- Ortschaft Rietzel	300 v.H.
- Ortschaft Rosian	330 v.H.
- Ortschaft Tryppenhna	300 v.H.
- Ortschaft Wallwitz	300 v.H.
- Ortschaft Zeddenick	300 v.H.

**2. Gewerbesteuer** 325 v.H.

mit Ausnahme des Gemeindegebietes in den Grenzen der	
- Ortschaft Dörnitz	300 v.H.
- Ortschaft Drewitz	300 v.H.
- Ortschaft Grabow	300 v.H.
- Ortschaft Krüssau	300 v.H.
- Ortschaft Küsel	300 v.H.
- Ortschaft Magdeburgerforth	310 v.H.
- Ortschaft Reesdorf	310 v.H.
- Ortschaft Rietzel	300 v.H.
- Ortschaft Rosian	320 v.H.
- Ortschaft Tryppenhna	275 v.H.
- Ortschaft Wallwitz	300 v.H.
- Ortschaft Zeddenick	300 v.H.

Grundlage für die unterschiedlichen Hebesätze bilden die geschlossenen Gebietsänderungsvereinbarungen (§ 10 – Steuern).

Möckern, den 15.02.2011

Siegel

von Holly  
Bürgermeister

**2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung 2011 wurde gemäß § 136 Abs. 2 in Verbindung mit § 94 Abs. 2 GO LSA unter Aktenzeichen 15 61 60/2011 vom 10. Februar 2011 zur Kenntnis genommen worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 GO LSA vom 01.03.2011 bis 15.03.2011 zu den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus Möckern, Zimmer 202 öffentlich aus.

Möckern, den 15.02.2011

gez. von Holly  
Bürgermeister

**47**

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

**1. Haushaltssatzung**

Aufgrund des § 92 i.V.m. § 94 Abs.3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen -Anhalt in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Jerichow in der Sitzung am 16.12.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2011** beschlossen.

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2011** wird

<i>im Verwaltungshaushalt</i>	
in der Einnahme auf	<b>6.878.500 €</b>
in der Ausgabe auf	<b>8.585.200 €</b>
<i>im Vermögenshaushalt</i>	
in der Einnahme auf	<b>3.655.100 €</b>
in der Ausgabe auf	<b>3.655.100 €</b>

festgesetzt.

**§ 2**

Kreditaufnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **613.100 €** festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **3.000.000 €** festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

**1. Grundsteuer**

- |  |                  |
|--|------------------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | <b>260 v. H.</b> |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B)                             | <b>325 v. H.</b> |
| <b>2. Gewerbesteuer:</b>                                       | <b>300 v. H.</b> |

**§ 6**

Jerichow, den 16.12.2010

gez. Bothe  
Bürgermeister

Siegel

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.  
Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA

vom **01.03.2011** bis **09.3.2011**

zur Einsichtnahme in der Stadt Jerichow, Außenstelle Genthin, in 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25, öffentlich aus.

Genthin, den 08.02.2011

gez. Bothe  
Bürgermeister

---

## 48

### Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Elbe-Parey

betreffend die Abwehr von Gefahren durch Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, Anpflanzungen, Verunreinigungen, Tierhaltung, Tierfütterung, offenen Feuern im Freien, beim Betreten von Eisflächen, durch Benutzungseinschränkungen sowie durch störendes Verhalten. Auf Grund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 23. September 2003 (GVBl. LSA S. 214) - in der jeweils gültigen Fassung - hat der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey auf seiner Sitzung am 22.02.2011 für das Gebiet der Gemeinde Elbe-Parey folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen:

#### § 1 Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Verordnung sind:

##### **1. Straßen:**

alle Straßen, Wege (einschl. Geh- und Radwege), Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über-, Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen; zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen;

##### **2. Fahrbahnen:**

diejenigen Teile der Straßen, die dem Verkehr mit Fahrzeugen und dem Führen von Pferden und Großvieh dienen;

##### **3. Gehwege:**

diejenigen Teile der Straßen, die nur dem Verkehr der Fußgänger dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind. Als Gehwege gelten auch die an den Seiten von Straßen entlang führenden Streifen ohne Unterschied, ob sie erhöht befestigt sind oder nicht, ferner Hauszugangswegen und -durchgänge;

##### **4. Radwege:**

diejenigen Teile der Straßen oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Radverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;

##### **5. Gemeinsame Rad- und Gehwege:**

diejenigen Teile der Straßen oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die dem gemeinsamen Verkehr der Fußgänger und dem Radverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;

##### **6. Fahrzeuge:**

Kraftfahrzeuge, Schienenfahrzeuge, Fahrzeuge und Maschinen der Forst- und Landwirtschaft, Pferdefuhrwerke, Fahrräder, Schubkarren und Handwagen, Fahrzeuganhänger;

##### **7. Anlagen:**

- alle der Allgemeinheit bestimmungsgemäß zugänglichen Parks, Plätze, Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen einschließlich der Fußgängerwege, die durch Grünanlagen oder Rasenflächen führen; Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie Ufer und Gewässer,

- alle der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen,
- alle Denkmäler und unter Denkmalschutz stehenden Baulichkeiten, Standbilder und Brunnen,
- Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen;

**8. Gewässer:**

alle im Gemeindegebiet gelegenen natürlichen und künstlichen, stehenden oder fließenden oberirdischen Gewässer wie Flüsse, Teiche, Seen, geflutete Gruben oder Gräben, die der Be- bzw. Entwässerung dienen.

**§ 2****Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen**

- (1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.
- (2) Auf den Grundstücken anfallendes Niederschlagswasser darf weder aus Dachrinnen und Fallrohren noch in Folge der Gefälleverhältnisse von befestigten oder versiegelten Flächen auf Straßen und Wege gelangen.
- (3) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.
- (4) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.
- (5) Es ist verboten, Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitung, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamensschildern, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklettern.
- (6) Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinreichen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.

**§ 3****Anpflanzungen**

Soweit § 26 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), in der derzeit gültigen Fassung, keine Anwendung findet, dürfen Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Sträucher und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, Straßen, Geh- und Radwege, die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung, Hausnummern, Feuermelder oder Notrufanlagen nicht beeinträchtigen bzw. nicht verdecken. Der Verkehrsraum muss über Gehwegen und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

**§ 4****Verunreinigungen**

- (1) Straßen und Anlagen dürfen durch Wegwerfen, Ablagern und Liegenlassen von Papier, Verpackungsmaterial, Speise-, Obst- und Zigarettenresten oder sonstigen Abfällen nicht verunreinigt werden.
- (2) Es ist verboten, die in Straßen und Anlagen sowie auf Plätzen aufgestellten Abfallbehälter zum Beseitigen von Haus-, Küchen- und gewerblichen Abfällen zu benutzen.
- (3) Abfallbehälter aller Art, Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen und Behältnisse für Streugut dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden.
- (4) Es ist nicht gestattet, Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffrückgewinnung auf oder neben die zu ihrer Aufnahme bestimmten Behälter zu stellen.
- (5) Das Waschen von Kraftfahrzeugen, insbesondere das Waschen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Fahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände sowie die Vornahme eines Ölwechsels ist auf den Straßen und Anlagen sowie auf allen anderen unbefestigten öffentlichen und unbefestigten privaten Flächen verboten. Es ist untersagt, Fahrzeuge auf Straßen oder Anlagen zu reparieren. Ausgenommen sind kleine Reparaturen zur Herstellung der Fahrtüchtigkeit.

- (6) Unzulässig ist das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Tüchern, Kleidern, Polstern, Betten und ähnlichen Gegenständen innerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung, aus offenen Fenstern und von Balkonen nach der Straßenseite hin, sofern sie weniger als 3 m von der Straße entfernt liegen.
- (7) Unzulässig ist der Transport von Asche und anderen windverwehbaren Materialien auf offenen Fahrzeugen, sofern diese Materialien nicht bedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.

## **§ 5 Tierhaltung**

- (1) Haustiere und andere Tiere sind so zu halten und in der Öffentlichkeit so zu führen, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch langandauerndes Bellen, Heulen oder andere Geräusche die Nachbarn in ihrer Mittags- und Nachtruhe stören. Die besonderen Belange der Land- und Forstwirtschaft bleiben hiervon unberührt.
- (2) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege beauftragten Personen sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier auf Straßen und in Anlagen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere anspringt, anfällt oder beißt.
- (3) Hunde dürfen, unabhängig von ihrer Größe, in öffentlichen Bereichen nur an einer Leine geführt werden. Bissige Hunde müssen zusätzlich einen Maulkorb tragen, der das Beißen sicher verhindert. Die öffentlichen Bereiche umfassen die Straßen, Wege und Plätze der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, ferner die öffentlichen Verkehrsmittel sowie alle Gebäudeflächen, die Dritten zugänglich sind. Halter oder die mit der Führung oder Pflege beauftragten Personen müssen von ihrer körperlichen Konstitution her in der Lage sein, den Hund sicher an der Leine zu halten; die Leine muss für diese Aufgabe geeignet sein.
- (4) Absatz 3 gilt nicht für behördliche Diensthunde im dienstlichen Einsatz, Blindenhunde sowie Jagdhunde im jagdbezogenen Einsatz.
- (5) Tierhalter und Personen, die mit der Führung oder Pflege von Tieren beauftragt sind, sind verpflichtet zu verhüten, dass das Tier Straßen und Anlagen verunreinigt. Bei Verunreinigungen ist der Tierhalter und die mit der Führung und Pflege beauftragte Person zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger wird hierdurch nicht berührt.

## **§ 6 Fütterung von Tauben und Katzen**

Das Füttern von wild lebenden Tauben und herrenlosen Katzen ist im gesamten Gemeindegebiet verboten.

## **§ 7 Offene Feuer im Freien**

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Brauchtums-, Lager- oder anderen offenen Feuern einschließlich Flämmen ist verboten. Ausgenommen von offenen Feuern sind mobile oder stationäre Grillgeräte/-anlagen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde Elbe-Parey. Die Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonstiger Verfügungsberechtigter. Die Bestimmungen des § 8 Feld- und Forstordnungsgesetz vom 16. April 1997 (GVBl. LSA S. 476), geändert durch das Gesetz vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130, 172) und der §§ 3 und 6 der Verordnung über die Entsorgung pflanzlicher Gartenabfälle außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen im Landkreis Jerichower Land (bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land Nr. 1 vom 31. Januar 2006) bleiben unberührt.
- (2) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen.

## **§ 8 Eisflächen**

- (1) Das Betreten von Eisflächen aller Gewässer im Gemeindegebiet ist so lange untersagt, bis eine Freigabe durch die Gemeinde ortsüblich bekannt gegeben wird.
- (2) Es ist verboten:
  - a) die Eisflächen an nicht freigegebenen Stellen zu betreten,
  - b) die Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren,
  - c) Löcher in das Eis zu schlagen oder Eis zu entnehmen,
  - d) die Eisflächen von Gewässern durch Sand, Asche oder Abfall zu verunreinigen.
- (3) Die Eisdecke von Gewässern, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, darf nur zu Zwecken der ordnungsgemäßen Ausführung des Fischereirechts oder zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung auf-

gebrochen werden. Wer die Eisdecke in Ausübung dieser Bereiche zerstört, ist verpflichtet, die Gefahrenstelle deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

## § 9

### Benutzungseinschränkungen, Störendes Verhalten

Auf Straßen und in öffentlichen Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere zu gefährden oder mehr als nach den Umständen vermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere durch

- a) trunkenheits- oder rauschbedingte Handlungen,
- b) Benutzung als Lager- oder Schlafplatz,
- c) aggressives Betteln, z.B. mittels Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, aufdringlichen Ansprechens, Errichten von Hindernissen im Verkehrsraum, bedrängender Verfolgung, Einsetzen von Hunden, des bedrängenden Zusammenwirkens mehrerer Personen,
- d) Verrichten der Notdurft.

## § 10

### Hausnummern

- (1) Die Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Gemeinde festgesetzten Nummer zu versehen. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung. Die Hausnummer hat der Eigentümer auf seine Kosten zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern.
- (2) Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmitte der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, sichtbar sein.
- (3) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Hausnummer während der Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen angebracht sein. Die alte Hausnummer ist rot durchzukreuzen, so dass sie noch zu lesen ist.
- (4) Die Hausnummern sind wie folgt anzubringen:
  - a) wenn der Hauseingang an der Frontseite liegt, neben oder über dem Hauseingang,
  - b) wenn der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes liegt, an der der Straße zugewandten, dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke,
  - c) wenn der Hauseingang bei Eckgrundstücken an einer anderen als der bestimmungsgemäßen Straße liegt, an der Gebäudeecke der bestimmungsgemäßen Straße, die dem Hauseingang am nächsten liegt,
  - d) bei mehreren Eingängen ist jeder Hauseingang mit der Nummer zu versehen,
  - e) liegt das Gebäude mehr als 5 m hinter der Straßenbegrenzungslinie, ist die Hausnummer an der Straße, und zwar neben dem Zugang oder der Zufahrt anzubringen.
- (5) Sind mehrere Gebäude, für die von der Gemeinde unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den an dem Privatweg anliegenden Grundstückseigentümern oder sonstigen Verfügungsberechtigten ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummer an der Einmündung des Weges anzubringen.
- (6) Grundstückseigentümer oder die sonstigen Verfügungsberechtigten haben zu dulden, dass an ihren Gebäuden, Einfriedungen, Vorgartenmauern oder ihren Grundstücken Hinweise auf die Hausnummernfolge für bestimmte Straßenabschnitte angebracht oder ersetzt werden. § 126 Baugesetzbuch vom 23. April 2004 (BGBl. I S. 2.414) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

## § 11

### Ausnahmeerlaubnisse

Die Gemeinde Elbe-Parey kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Geboten und Verboten dieser Verordnung zulassen, soweit das öffentliche Interesse nicht entgegensteht. Eine solche Erlaubnis bedarf in jedem Fall der Schriftform. Die Ausnahmeerlaubnis kann mit entsprechenden Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

## § 12

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
  1. § 2 Abs. 1 Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen trifft,



2. § 2 Abs. 2 zulässt, dass auf den Grundstücken anfallendes Niederschlagswasser aus Dachrinnen und Fallrohren bzw. in Folge der Gefälleverhältnisse von befestigten und versiegelten Flächen auf Straßen und Wege gelangt,
  3. § 2 Abs. 3 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken in einer Höhe innerhalb von 2,50 m über dem Erdboden anbringt,
  4. § 2 Abs. 4 frischgestrichene Gegenstände, Wände oder Einfriedungen nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht,
  5. § 2 Abs. 5 Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamensschildern, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, erklettert,
  6. § 2 Abs. 6 Kellerschächte und Luken bei Benutzung nicht absperrt, bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet,
  7. § 3 Abs. 1 durch Anpflanzungen, einschließlich Wurzelwerk, die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt sowie den Verkehrsraum über Gehwegen und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m, freihält,
  8. § 4 Abs. 1 Straßen oder Anlagen durch Wegwerfen, Ablagern oder Liegenlassen von Papier, Verpackungsmaterial, Speise-, Obst- und Zigarettenresten oder sonstigen Abfällen verunreinigt,
  9. § 4 Abs. 2 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt,
  10. § 4 Abs. 3 die dort genannten Behälter durchsucht oder aus ihnen Gegenstände entnimmt oder verstreut,
  11. § 4 Abs. 4 Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffrückgewinnung auf oder neben die für ihre Aufnahme bestimmten Behälter stellt,
  12. § 4 Abs. 5 Kraftfahrzeuge auf Straßen, in Anlagen oder anderen unbefestigten öffentlichen oder privaten Flächen im Sinne dieser Verordnung wäscht, Motoren wäscht oder absprüht, Ölwechsel oder Reparaturen vornimmt,
  13. § 4 Abs. 6 Teppiche, Tücher, Kleider, Polster, Betten oder ähnliche Gegenstände innerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung, aus offenen Fenstern oder von Balkonen nach der Straßenseite hin, sofern sie weniger als 3 m von der Straße entfernt liegen, ausklopft oder ausschüttelt,
  14. § 4 Abs. 7 Asche oder andere windverwehbare Materialien auf offenen Fahrzeugen, sofern diese Materialien nicht bedeckt worden sind oder in geschlossenen Behältnissen transportiert werden,
  15. § 5 Abs. 1 nicht verhindert, dass Tiere durch langandauerndes Bellen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in ihrer Mittags- oder Nachtruhe stören,
  16. § 5 Abs. 2 nicht verhindert, dass Tiere auf Straßen oder in Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen sowie Personen oder Tiere anfallen, anspringen oder beißen,
  17. § 5 Abs. 3 Hunde in öffentlichen Bereichen nicht angeleint führt, die Leine nicht geeignet ist oder der von seiner körperlichen Konstitution her nicht in der Lage ist, den Hund sicher an der Leine zu halten oder bissige Hunde nicht mit einem Maulkorb versieht, der das Beißen sicher verhindert,
  18. § 5 Abs. 5 zulässt, dass Tiere Straßen oder Anlagen verunreinigen und als Halter oder Führer von Tieren nicht unverzüglich diese Verunreinigungen beseitigt,
  19. § 6 wild lebende Tauben oder herrenlose Katzen im Gemeindegebiet füttert,
  20. § 7 Abs. 1 Oster-, Brauchtums-, Lager- und andere offene Feuer ohne Genehmigung anlegt, unterhält oder flämt,
  21. § 7 Abs. 2 jedes zugelassene Feuer im Freien nicht dauernd durch eine erwachsene Person beaufsichtigt oder vor Verlassen der Feuerstelle diese nicht ablöscht,
  22. § 8 Abs. 2 Eisflächen an nicht freigegebenen Stellen betritt, Eisflächen mit Fahrzeugen befährt, Löcher in das Eis schlägt oder Eis entnimmt, Eisflächen von Gewässern durch Sand, Asche oder Abfall verunreinigt,
  23. § 9 ein Verhalten zeigt, dass geeignet ist, andere zu gefährden oder mehr als nach den Umständen vermeidbar zu behindern oder zu belästigen,
  24. § 10 Hausnummern nicht anbringt oder nicht instand hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

### § 13

#### In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung vom 13.02.2007 außer Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt zehn Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.

Elbe-Parey, 22.02.2011

Mannewitz  
Bürgermeisterin

- Siegel -

---

49

**Beitragsänderung zum § 6 der Satzung der Gemeinde Elbe-Parey  
zur Umlage von Beiträgen des Unterhaltungsverbandes „Stremme / Fiener Bruch“  
für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung**

Auf Grund der §§ 104 ff. Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (GVBl. LSA S. 248), geändert durch Art. 6 des Haushaltbegleitgesetzes 2010/2011 vom 17.02.2010 (GVBl. 04/2010 S.69), §§ 4, 6, 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648, 677), und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 452), hat der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey in der Sitzung am 22.02.2011 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Stremme / Fiener Bruch“ beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Elbe-Parey ist auf Grund § 104 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied im Unterhaltungsverband „Stremme / Fiener Bruch“. Der Unterhaltungsverband unterhält die in seinem Verbandsgebiet gelegenen Gewässer zweiter Ordnung so, dass die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses gewährleistet ist.
- (2) Die Gemeinden des Unterhaltungsverbandes „Stremme / Fiener Bruch“ haben auf Grundlage der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“ Genthin, Landkreis Jerichower Land Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten des Verbandes sowie zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Umgelegt wird entsprechend dieser Satzung der Beitrag, zu dessen Zahlung die Gemeinde Elbe-Parey als Mitglied des Unterhaltungsverbandes von diesem herangezogen wird.
- (3) Grundstücke oder Grundstücksteile, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers zweiter Ordnung gehören, sind beitragsfrei. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Die Umlagen werden wie Kommunalabgaben erhoben und beigetrieben.

**§ 2**

**Gegenstand der Umlage**

- (1) Die Gemeinde Elbe-Parey legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung entstehen, auf die Umlageschuldner um (Umlage).
- (2) Zum Gemeindegebiet der Gemeinde gehören alle Flurstücke der Gemarkungen der Ortsteile der Gemeinde.

**§ 3**

**Umlageschuldner**

- (1) Schuldner der Umlage ist vorrangig, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist. Auf die Umlage können zum 01.01. des Veranlagungsjahres Vorausleistungen erhoben werden.

- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Sind Eigentümer des Grundstücks oder der Erbbauberechtigte nicht ermittelbar, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides das Grundstück nutzt.
- (4) Mehrere Umlageschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 4**

#### **Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum**

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

#### **§ 5**

#### **Umlagemaßstab**

- (1) Der Umlagemaßstab setzt sich zusammen aus dem Verhältnis der Fläche mit dem die Gemeinde Elbe-Parey am Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Stremme / Fiener Bruch“ beteiligt ist (Flächenbeitrag) und dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Gemeinde Elbe-Parey zur Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes Stremme / Fiener Bruch“.
- (2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Gemeinde Elbe-Parey im Unterhaltungsverband „Stremme / Fiener Bruch“ beträgt laut der unter § 1 bezeichneten Satzung des Verbandes 10 v. H.
- (3) Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist der 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahres bezogen auf das Veranlagungsjahr (§ 149 Gemeindeordnung).
- (4) Wird das Gemeindegebiet von beitragsfreien Flächen geschnitten, so ist die Einwohnerzahl der beitragspflichtigen Flächen maßgebend.
- (5) Wird das Gemeindegebiet von Flächen verschiedener Verbandsgebiete geschnitten, so ist die Einwohnerzahl für die Flächen des Unterhaltungsverbandes „Stremme / Fiener Bruch“ maßgebend.

#### **§ 6**

#### **Umlagesatz**

- (1) Grundlage für die Ermittlung des Umlagesatzes sind der jährliche Flächenbeitragssatz pro Hektar des Unterhaltungsverbandes für die im Verbandsgebiet gelegenen Flächen und der jährliche Erschwernisbeitragssatz pro Einwohner für die Grundstücke, auf denen Einwohner gemeldet sind. Der Umlagesatz ergibt sich aus der jährlichen Berechnung der Beiträge durch den Unterhaltungsverband „Stremme / Fiener Bruch“. Für das Kalenderjahr 2011 werden als Flächenbeitragssatz 8,36 €/ha und als Erschwernisbeitrag 2,36 €/Einwohner festgesetzt.
- (2) Sind Teile eines Grundstücks beitragsfrei, ist die einwohnerbezogene Umlage nach den beitragspflichtigen Bruchteilen des Grundstücks zu bemessen.
- (3) Die Mindestumlage nach § 106 Abs. 1 Satz 3 WG ist der Flächenbeitragssatz nach § 6 Abs. 1.
- (4) Die ermittelte Umlagehöhe wird auf ganze Cent gerundet. Umlagen unter 1,00 € je Umlageschuldner werden nicht erhoben.
- (5) Zur Berechnung der Umlage werden alle beitragspflichtigen Grundstücksflächen des Umlageschuldners innerhalb des Unterhaltungsverbandes „Stremme / Fiener Bruch in der Gemeinde Elbe-Parey zu Grunde gelegt.

## **§ 7 Fälligkeit**

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
- (2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

## **§ 8 Auskunftspflichten**

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Gemeinde Elbe-Parey binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Gemeinde Elbe-Parey ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 8 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht innerhalb eines Monats der Gemeinde anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

## **§ 10 Billigkeitsmaßnahmen**

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## **§ 11 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9,10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Gemeinde Elbe-Parey zulässig.
- (2) Die Gemeinde Elbe-Parey darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

## § 12 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Elbe-Parey, den 22.02.2011

Mannewitz  
Bürgermeisterin

---

### 2. Amtliche Bekanntmachungen

## 50

### Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Möckern

**Betr.: Bauleitplanung der Stadt Möckern, Ortschaft Möckern**

**3. Änderung zur teilweisen Aufhebung des Bebauungsplanes „Pfungstwiesen“ mit örtlichen Bauvorschriften im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB**

**Bekanntmachung des Beschlusses zur Einleitung des Aufhebungsverfahrens für eine Teilfläche des B-Planes „Pfungstwiesen“ gem. § 2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) und der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs.2 i.V.m. § 13 Abs.2 BauGB**

#### **Anlass der Planung**

Der Stadtrat der Stadt Möckern hat in seiner Sitzung am 16.12.2010 die 3. Änderung zur teilweisen Aufhebung des Bebauungsplans „Pfungstwiesen“ mit örtlichen Bauvorschriften und deren öffentliche Auslegung nach § 3 Abs.2 BauGB beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs.2 BauGB unter Verzicht auf

- die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 BauGB,
- die Umweltprüfung nach § 2 Abs.4, auf den Umweltbericht nach § 2a sowie auf die Angaben nach § 3 Abs.2 Satz 2 BauGB zu den Arten vorliegender umweltbezogener Informationen.

Der Geltungsbereich der Planänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan durch eine gelb unterlegte Fläche dargestellt.

Der Beschluss zur Einleitung des Verfahrens und über die öffentliche Auslegung des Satzungsentwurfes werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### **Planungsziele des Bebauungsplanes**

Ziel des Verfahrens ist die Aufhebung eines Teilbereiches des geltenden Bebauungsplanes „Pfungstwiesen“ der Stadt Möckern, da sowohl der Basis-Bebauungsplan „Pfungstwiesen“ aus dem Jahr 1993 als auch das nicht abgeschlossenen Aufstellungsverfahren der 1. Änderung den heutigen städtebaulichen Zielen in mehreren Teilräumen nicht mehr entsprechen. Da das benannte Quartier aber bereits zu 85% bebaut ist und die weitere bauliche Entwicklung nach § 34 BauGB geordnet werden kann, besteht das Erfordernis zur erneuten Entwurfsänderung nicht. Das Erfordernis nach § 3 Satz 1 BauGB für eine Planaufstellung in der bezeichneten Fläche ist damit entfallen.

#### **Offenlegung der Planunterlagen, Ort, Dauer und Zeiten**

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird der Satzungsentwurf mit Begründung in der Zeit

**vom 28. Februar 2011 bis einschließlich 30. März 2011**

im Rathaus Möckern, Am Markt 10, 39291 Möckern, Raum 3 (Bürgerservice) während der Öffnungszeiten für jedermann öffentlich ausgelegt:

Dienstag: 9.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr  
Donnerstag: 9.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr  
Freitag: 9.00 – 12.00 Uhr

In dieser Zeit kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten.

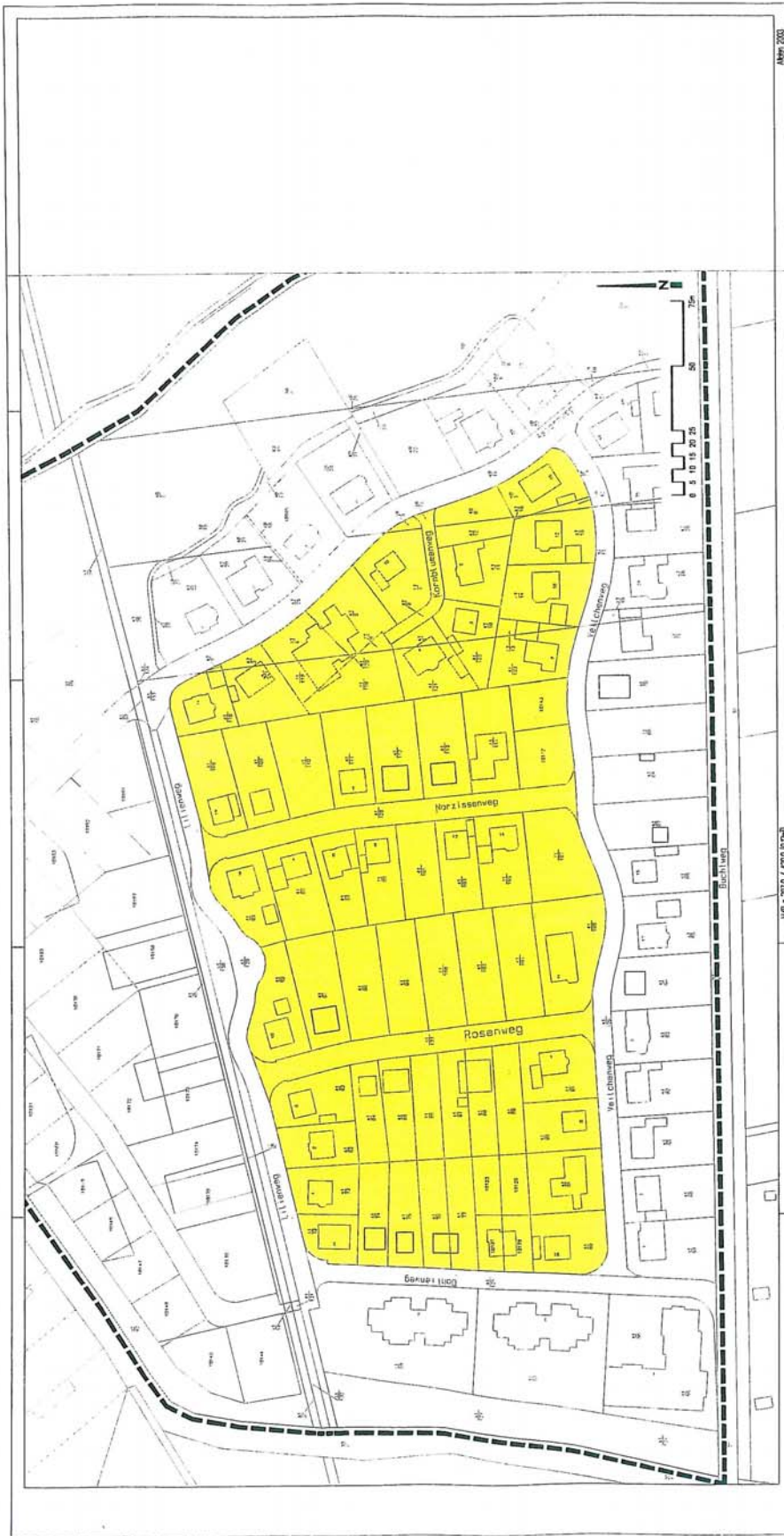
**Gelegenheit zur Äußerung zu den Planinhalten**

Stellungnahmen zum Satzungsentwurf können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht bzw. abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, gem. § 4a Abs.6 BauGB bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Möckern, den 14.02.2011

gez. von Holly  
Bürgermeister

**Anlage**



Stadt Gommern

### **Einziehung eines Teilabschnitts der Straße B im Industriepark I der Stadt Gommern**

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat mit Beschluss-Nr.: 597/2010 vom 15.09.2010 der Einziehung des Teilabschnitts der Straße B im Industriepark I der Stadt Gommern (Gemarkung Gommern, Flur 3, Flurstück 304/13 und Teilfläche von ca. 940 m<sup>2</sup> aus Flurstück 301/33) zugestimmt.

Das Flurstück 301/33 wurde im Laufe des Einziehungsverfahrens laut Fortführungsmittelung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt vom 28.12.2010 in die Flurstücke 10229 und 10230 zerlegt. Die von der Einziehung betroffene Teilfläche aus dem Flurstück 301/33 ist jetzt neu das Flurstück 10229 mit einer Fläche von 532 m<sup>2</sup>.

Die Stadt Gommern hat am 28.09.2010 die Absicht der Einziehung des Teilabschnitts der Straße B im Industriepark I der Stadt Gommern im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land (4. Jahrgang, Nr. 13) öffentlich bekannt gemacht (§ 8 Abs. 4 StrG LSA).

Während der dreimonatigen Bekanntmachung gab es keinerlei Einwendungen gegen die Einziehung.

Die Einziehung des Teilabschnitts der Straße B im Industriepark I der Stadt Gommern wird hiermit bekannt gemacht. Sie wird zum Zeitpunkt der Bekanntmachung wirksam.

Die Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land, 5. Jahrgang, Nr.: 02 vom 31.01.2011 ist nicht rechtsgültig und wird durch diese ersetzt.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Gommern - Bauamt, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern einzulegen.



Gommern, den 11.02.2011

gez. Rauls  
Bürgermeister



Stadt Gommern

### Wahlbekanntmachung

1. **Am Sonntag, dem 20. März 2011**

findet in Sachsen- Anhalt die

#### Wahl zum Landtag von Sachsen- Anhalt

statt.

**Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr<sup>1</sup>.**

2. Die Gemeinde ist in folgende 14 Wahlbezirke eingeteilt.

<b>Wahlbezirk 1</b> Wahllokal:	<b>Gommern</b> Max-Planck-Straße 13, 39245 Gommern DRK Kindertagesstätte „Max und Moritz“
<b>Wahlbezirk 2</b> Wahllokal:	<b>Gommern</b> Platz des Friedens 10, 39245 Gommern Rathaus
<b>Wahlbezirk 3</b> Wahllokal:	<b>Gommern</b> Manheimerstraße 8, 39245 Gommern Bibliothek
<b>Wahlbezirk 4</b> Wahllokal:	<b>Ortschaft Dannigkow/Kressow</b> Ernst-Thälmann-Straße 2, 39245 Dannigkow Bürgerraum
<b>Wahlbezirk 5</b> Wahllokal:	<b>Ortschaft Karith/Pöthen</b> Thälmannplatz 4 a, 39291 Karith/Pöthen Gemeindezentrum
<b>Wahlbezirk 6</b> Wahllokal:	<b>Ortschaft Vehlitz</b> Ernst-Thälmann-Straße 49, 39291 Vehlitz Gemeindebüro Kulturraum
<b>Wahlbezirk 7</b> Wahllokal:	<b>Ortschaft Wahlitz</b> Schulplatz 2, 39175 Wahlitz Kindertagesstätte „Klusspatzen“
<b>Wahlbezirk 8</b> Wahllokal:	<b>Ortschaft Menz</b> Thomas-Müntzer-Platz 1, 39175 Menz Bürgerhaus
<b>Wahlbezirk 9</b> Wahllokal:	<b>Ortschaft Nedlitz</b> Hauptstraße 9 a, 39291 Nedlitz FFW Gerätehaus
<b>Wahlbezirk 10</b> Wahllokal:	<b>Ortschaft Leitzkau/Hohenlochau</b> Jesteburger Weg 2, 39279 Leitzkau Gemeindezentrum, ehem. Grundschule
<b>Wahlbezirk 11</b> Wahllokal:	<b>Ortschaft Ladeburg</b> Friedensstraße 25, 39279 Ladeburg Gemeindebüro



7. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für die Briefwahl ist dem Wahlberechtigten ein Merkblatt nach dem Muster der Anlage 20b der Wahlordnung des Landes Sachsen- Anhalt zur Verfügung zu stellen.

8. Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 27 Abs. 2 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

gez. Rauls  
Bürgermeister

Siegel

53

Gemeinde Möser

**Bekanntmachung**

**Am 20. März 2011 findet in der Einheitsgemeinde Möser die Landtagswahl statt.  
Die Landtagswahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**

Die Gemeinde ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Name der Gemeinde	Wahlbezirk	Wahlraum
Möser	000001 – OT Hohenwarthe	FFw Hohenwarthe Möserstraße 2 39191 Hohenwarthe
Möser	000002 – OT Lostau	Gemeindezentrum Möserstraße 19 39291Lostau
Möser	000003 – OT Schermen	Gemeindezentrum Schulstraße 3 39291 Schermen
Möser	000004 – OT Körbelitz	FFw Körbelitz Lindenweg 1 39175 Körbelitz
Möser	000005 – OT Möser	Grundschule Gartenstraße 27 39291 Möser
Möser	000006 – OT Pietzpuhl	Kavaliershaus Schloßstraße 3 39291 Pietzpuhl

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wählern in der Zeit bis zum 27.02.2011 übersandt worden sind, sind die Wahlbezirke angegeben, in dem der Wähler wählen kann.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigungen und einen amtlichen Personalausweis bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Bei der Wahl zum Landtag hat jeder Wähler eine Erststimme und eine Zweistimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber/innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, ggf. auch ihrer Kurzbezeichnung, bei Bewerber/innen, die nicht für eine Partei auftreten, die Bezeichnung „Einzelbewerber/in“ und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/ jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, ggf. auch die Kurzbezeichnung und jeweils die Namen der ersten drei Bewerber/innen der zugelassenen Landeswahlvorschläge und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wahlberechtigte Person gibt

die Erststimme in der Weise ab,  
dass Sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll, und

die Zweistimme in der Weise,  
dass sie auf dem rechten Feld des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Landeswahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wählerinnen/Wähler durch Ton, Schrift oder Bild, sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 30 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt –LWG).

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl dieses Wahlkreises in der Gemeinde

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde Möser einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 27 Abs. 2 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Möser, den 20.02.2011

gez. Jantz  
Leiterin Fachbereich 1

54

Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung**  
**Am 20. März 2011 findet in der Einheitsgemeinde Biederitz die Landtagswahl statt.**  
**Die Landtagswahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**

Die Gemeinde ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Name der Gemeinde	Wahlbezirk	Wahlraum
Biederitz	000001 – OT Biederitz	Mehrzweckhalle Heyrothsberger Straße 13 b 39175 Biederitz
Biederitz	000002 – OT Heyrothsberge	FFW Heyrothsberge Berliner Straße 7/8 39175 Heyrothsberge
Biederitz	000003 – OT Gerwisch	Bürgerhaus Gerwisch Woltersdorfer Straße 2 b 39175 Gerwisch
Biederitz	000004 – OT Gübs	Gemeindebüro Gübs Dorfstraße 5 39175 Gübs
Biederitz	000005 – OT Königsborn	Gemeindebüro Königsborn Möckerner Straße 9 39175 Königsborn
Biederitz	000006 – OT Woltersdorf	Bürgerhaus Woltersdorf Königsborner Straße 10 39175 Woltersdorf

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wählern in der Zeit bis zum 27.02.2011 übersandt worden sind, sind die Wahlbezirke angegeben, in dem der Wähler wählen kann.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigungen und einen amtlichen Personalausweis mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Bei der Wahl zum Landtag hat jeder Wähler eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber/innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, ggf. auch ihrer Kurzbezeichnung, bei Bewerber/innen, die nicht für eine Partei auftreten, die Bezeichnung „Einzelbewerber/in“ und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/ jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, ggf. auch die Kurzbezeichnung und jeweils die Namen der ersten drei Bewerber/innen der zugelassenen Landeswahlvorschläge und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wahlberechtigte Person gibt

die Erststimme in der Weise ab,  
 dass Sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll, und

die Zweitstimme in der Weise,

dass sie auf dem rechten Feld des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Landeswahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wählerinnen/Wähler durch Ton, Schrift oder Bild, sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 30 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt –LWG).

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl dieses Wahlkreises in der Gemeinde

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde Biederitz einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 27 Abs. 2 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Biederitz, 18.03.2011

Kay Gericke

Gemeinde Biederitz

### **Bekanntmachung Beschluss Nr. 132/ 2010**

**Aufstellung und Auslegung der 2. Änderung Bebauungsplan Nr.24/2006 Karl – Marx – Straße / Westseite mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 85 BauO LSA Gemarkung Biederitz**

**Die 2. Änderung und Auslegung erfolgt gemäß § 13 Abs. 2 Nr.2 und 3 BauGB. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 wird gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 abgesehen.**

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 25.01.2011 die Aufstellung und Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.24/ 2006 Karl – Marx Straße / Westseite beschlossen.

Geplant ist die Änderung der Festsetzung zu den externen Ausgleichsmaßnahmen. Der vom Gemeinderat zur Auslegung bestimmte Entwurf der 2. Änderung sowie der Umweltbericht und die Begründung liegen in der Zeit

**vom 08.03. 2011 bis 08.04.2011 während der Dienstzeiten**

im Verwaltungsamt der Gemeinde Biederitz, Berliner Str. 25, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht eingegangene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez. Gericke  
Bürgermeister

---

## 56

Gemeinde Biederitz

### Bekanntmachung

#### **Über die Widmungen der Straßenflächen – und Nebenanlagen innerhalb der Gemeinde Biederitz, OT Biederitz und OT Heyrothsberge gemäß § 6 StrG LSA ,**

Laut Beschluss des Ortschaftsrates der Gemeinde Biederitz OT Biederitz vom 28.10.2010 gelten die folgend genannten Straßen einschließlich ihrer Nebenanlagen mit sofortiger Wirkung gemäß § 6 StrG LSA als gewidmet.

Die Widmung erfolgt vorsorglich und hilfsweise zur Klarstellung der bereits auf Grundlage des § 51 Abs. 3 StrG LSA als gewidmet geltenden Straßen.

Die Einteilung der Straße erfolgt als Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr.3 StrG LSA.

**Die Widmung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Jerichower Land in Kraft.**

#### **Die zu widmenden Straßen**

##### **OT Biederitz**

Schillerstraße Beschluss Nr. 137/2010, Flur 3, Flurst. 10165, 1561/116, 10164, 115/15, 1529/115, 115/4, Teilfl. 101

Lostauer Straße Beschluss Nr. 144/2010, Flur 1, Flurstück Teilfl. 20, Teilfl. 44, Teilfl. 10191, 806/143, 910/142, Flur 5 89/9

Lindenstraße Beschluss Nr. 140/2010, Flur 3, Flurst. Teilfl. 116/21, 811/116, 826/116, 827/116, teilfl. 1814/118

Harnackstraße Beschluss Nr. 142/2010, Flurst. Teilfl. 1814/118, Teilfl. 10293, 10294, 10310, 10311, 10312, Teilfl. 10416

Ruthenstraße Beschluss Nr. 143/2010, Flur 3, Flurst. 116/15, Teilfl. 117/1,

Kirschweg Beschluss 145/2010, Flur 1, Flurst. 144/12, 796/143, Teilfl. 805/143, Teilfl. 10128

Friedrich - Engels – Str. Beschluss 146/2010, Flur 3, Flurst. 37/6 Teilfl. 61/1, 922/18

Stählfeldstraße Beschluss Nr. 147/2010, Flur 3, Flurst. 112/15, 113/2, 115/3

Willi- Obermüller – Straße Beschluss Nr. 149/2010, Flur 5, Flurst. Teilfl. 89/9, 107/1

##### **OT Heyrothsberge**

Teilfl. Königsborner Straße Beschluss Nr. 138/2010, Flur 4, Flurstück : 10/14, 10143, 10145, 10/1

Parkweg Beschluss Nr. 148/2010, Flur 3, Flurst. 290, 10621, 10341

Am Fuchsberg Beschluss Nr. 141/2010, Flur 4, Flurst. Teilfl. 10148

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, einzulegen

Der Lageplan kann im Bauamt/Amt 3 während der Dienstzeiten nach Vereinbarung eingesehen werden.

gez. Gericke  
Bürgermeister

---

## 57

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Möckern****Betr.: Bebauungsplan Industrie- und Gewerbepark „Am Fläming II“, Möckern, OT Schopsdorf**

**Hier: Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Industrie- und Gewerbepark „Am Fläming II“ und der Begründung, einschließlich Umweltbericht in der vorliegenden Fassung (Dezember 2010) im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

**Anlass der Planung**

Der Stadtrat der Stadt Möckern hat in seiner Sitzung am 16.12. 2010 den Entwurf des Bebauungsplanes Industrie- und Gewerbepark „Am Fläming II“ und der Begründung, einschließlich Umweltbericht gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.  
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem als Anlage beiliegenden Übersichtsplan durch eine breite, gerissene Linie dargestellt.

Der Billigungs- und Auslegungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Planungsziel des Bebauungsplanes:**

Industriegebiet gem. § 9 BauNVO

**Offenlegung der Planunterlage, Ort, Dauer und Öffnungszeiten**

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB wird der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung, einschließlich Umweltbericht in der Fassung (Dezember 2010) in der Zeit vom:

**10. März 2011 bis einschließlich 14. April 2011**

im Rathaus Möckern, Am Markt 10, 39291 Möckern, Raum 3 (Bürgerservice) während der Öffnungszeiten für jedermann öffentlich ausgelegt:

Dienstag: 9.00-12.00 und 13.00-16.00 Uhr  
Donnerstag: 9.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr  
Freitag: 9.00-12.00 Uhr

In dieser Zeit kann sich die Öffentlichkeit über die Ziele und Zwecke, sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten.

**Information zu folgenden umweltbezogenen Aspekten**

- Entwurf des Bebauungsplanes Industrie- und Gewerbepark „ Am Fläming II“ mit Entwurf des Umweltberichts
- Stellungnahmen zu den Verfahren gemäß § 4 (1) BauGB

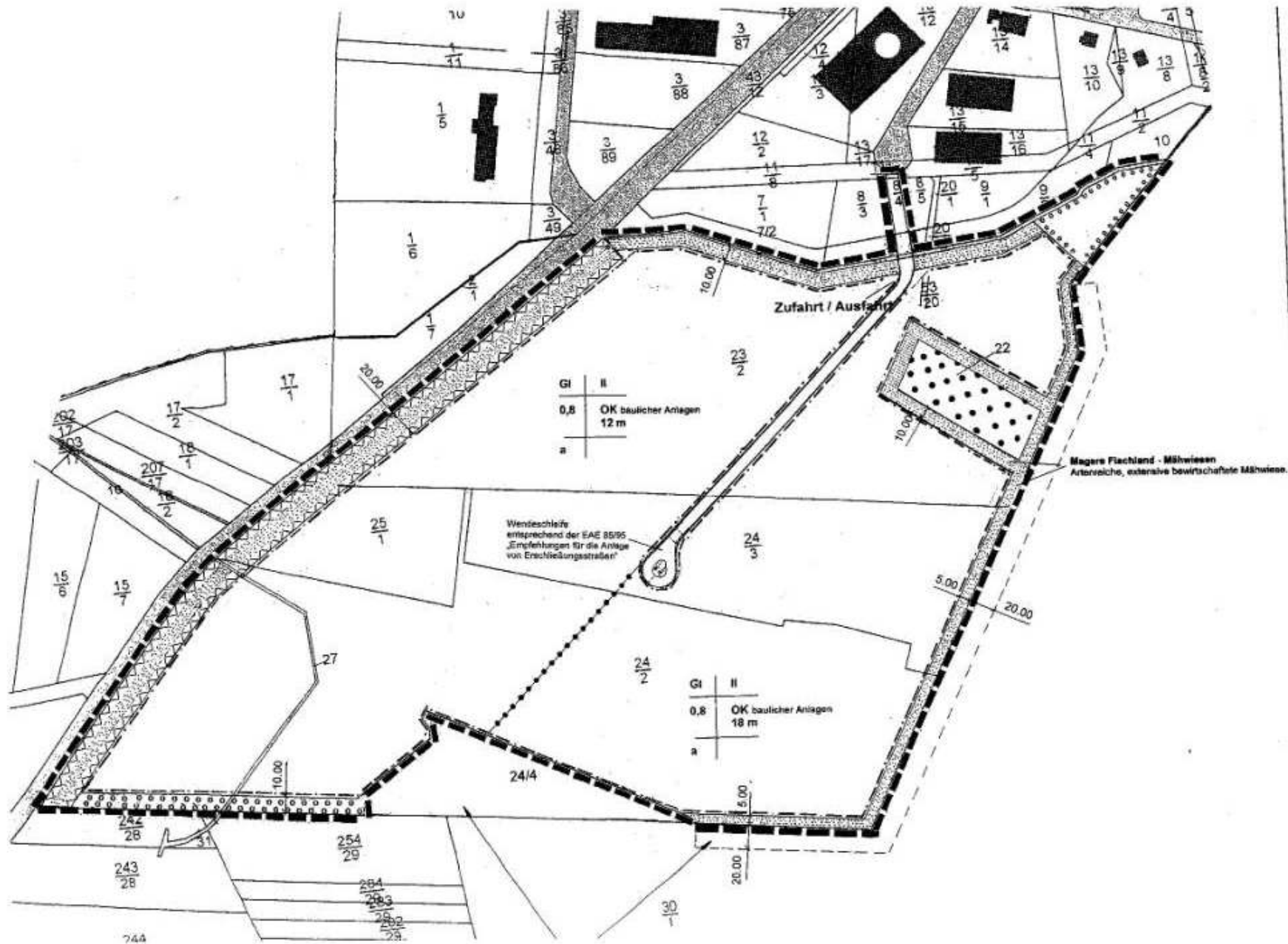
**Gelegenheit zur Äußerung zu den Planinhalten**

Stellungnahmen zum Planentwurf können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht bzw. abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, gem. 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalte für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Möckern, 22.02.2011

gez. von Holly  
Bürgermeister





Plat  
für  
vor  
(88

So

Text#

§ 1 Art  
(S  
En  
die  
ak

§ 2 Ba  
(S  
Er  
fr  
D  
SC

§ 3 Lu  
(1  
D  
u  
Lu  
E  
T

E  
U  
g  
n  
E

C  
E  
F  
Z  
/

§ 4 I  
:  
:

**D. Regionale Behörden und Einrichtungen**

2. Amtliche Bekanntmachungen

58

Landesamt für Vermessung und  
Geoinformation Sachsen- Anhalt  
Scharnhorststr. 89  
39576 Stendal  
(Sonderungsbehörde)

Stendal, den 08.02.2011

Telefon: Zentrale 03931/252 0  
Durchwahl 03931/252 403  
Fax: 03931/252 499  
E-mail: flaechenmanagement.stendal@  
lvermgeo.sachsen-anhalt.de

**Mitteilung zum Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz  
in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz  
Sonderungsplan Nr. 20529/2007  
Auslegung des Sonderungsplanentwurfes**

In der Gemeinde: **Biederitz** Gemarkung: **Biederitz** Flur: **2 und 3**

Flurstücke: **10036, 10037, 10039 und 105**

Bezeichnung: **Triftweg**

ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) in Verbindung mit dem Gesetz zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten privaten Grundstücken (Verkehrsflächenbereinigungsgesetz - VerkFIBerG) vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I. S. 2716) eingeleitet worden. Hierdurch sollen die Rechtsverhältnisse an Grundstücken privater Eigentümer bereinigt werden, die zwischen dem 09.05.1945 und dem 02.10.1990 durch die öffentliche Hand in Anspruch genommen wurden.

Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen liegen

**Vom 28.02.2011 bis 28.03.2011**

in den Diensträumen der Sonderungsbehörde aus.

Die Einsicht ist während folgender Zeiten möglich:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Die Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach telefonischer Absprache ebenfalls möglich.

Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet.

Alle Planbetroffenen sowie Inhaber von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) oder von beschränkten dinglichen Rechten am Grundstück oder Rechten an dem Grundstück können innerhalb des o.g. Zeitraumes den Entwurf des Sonderungsplanes sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen erheben.

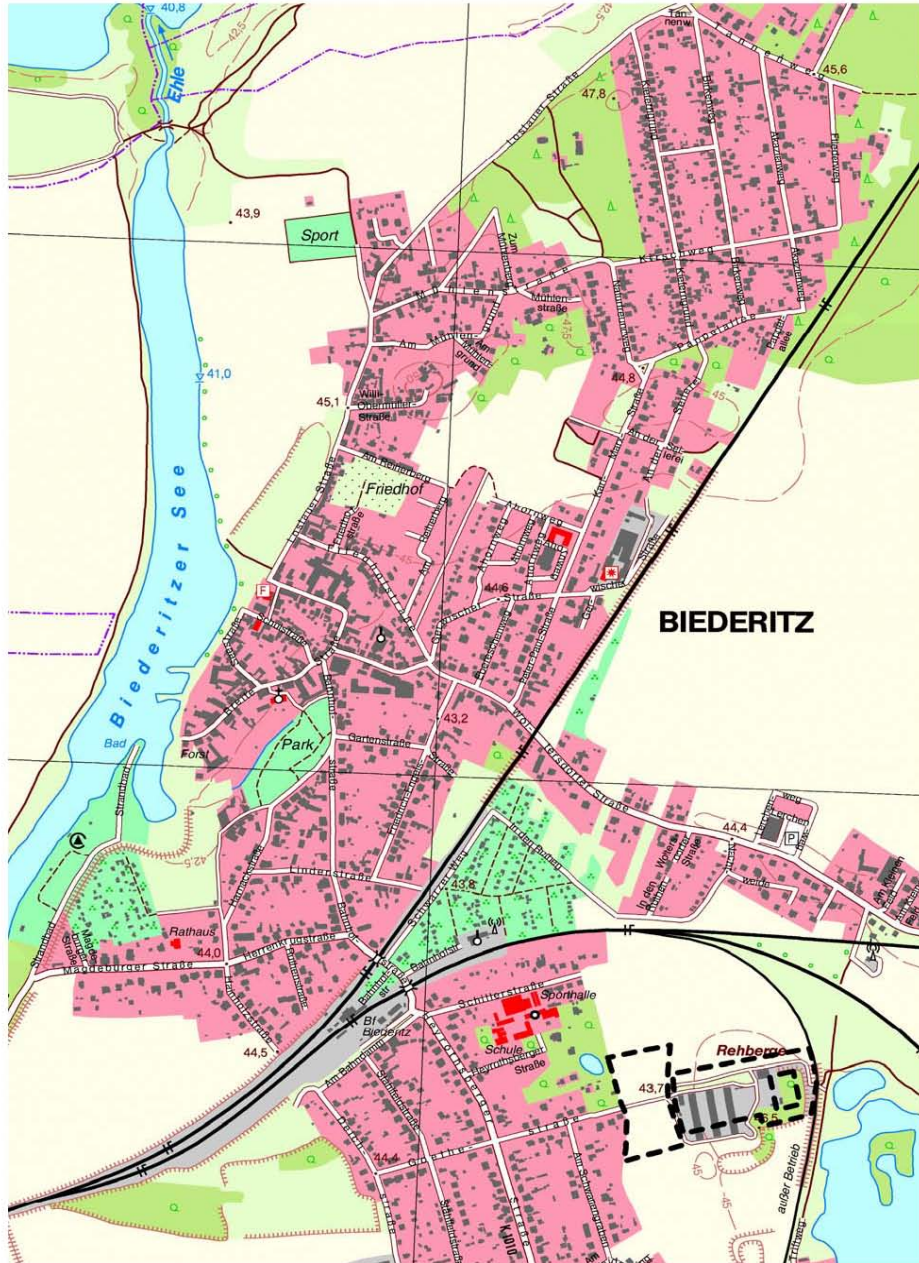
Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Auftrag

gez. Klaus Schikora

**Auszug aus der Topographischen Karte 1:10.000**

— — — — — Grenze des Verfahrensgebietes



Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs.5, § 22 Abs.1 Nr. 7 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 GVBl. LSA S.716)

59

**Offenlegung**

10.02.2011

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2010 (GVBl. LSA S. 340)

Für die

Gemarkung Karow, Nielebock, Jerichow  
Flur(en) 1 – 15, 1-10, 1-28  
der Stadt Jerichow

in

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

**den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.**

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 14.03.2011 bis 13.04.2011

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten , Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr  
Di 8.00 - 18.00 Uhr  
Fr 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag

**Auskunft und Beratung**

Telefon: 03931 2520  
0391 567-8585  
0180 5001996

E-Mail: [service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de](mailto:service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de)  
Internet: [www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de](http://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)

gez. Dieter Kottke



10.02.2011

## Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung Karow, Nielebock, Jerichow  
Flur(en) 1 – 15, 1-10, 1-28

in der Stadt Jerichow

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

**das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.**

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 14.03.2011 bis 13.04.2011

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Scharenhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, 8.00 - 13.00 Uhr  
Di, Do 8.00 - 18.00 Uhr  
Fr, 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Im Auftrag

### **Auskunft und Beratung**

Telefon: 03931 2520  
0391 567-8585  
0180 5001996

E-Mail: [service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de](mailto:service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de)  
Internet: [www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de](http://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)

gez. Dieter Kottke

---

60

Landesbetrieb Bau - Hauptniederlassung,  
Hasselbachstr. 6, 39104 Magdeburg

An die  
Grundeigentümer und Pächter  
in der Gemarkung Leitzkau und Dannigkow

**Planungen für die Bundesstraße B184 Radweg Leitzkau- Dannigkow**

**hier: Vorarbeiten auf Grundstücken**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt (LBB LSA) beabsichtigt, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit das o. a. Bauvorhaben durchzuführen. Um das Vorhaben ordnungsgemäß planen zu können, ist es notwendig, auf nachfolgenden Flurstücken:

**Gemarkung: Leitzkau (1456)**

**Flur: 11**

**Flurstücke: 1, 2, 5/1, 8/1, 13, 18, 19, 53, 75, 83/1, 83/2, 89/1, 182/95, 205/9, 209/10, 229/9, 243/20, 279, 287**

**Flur: 13**

**Flurstücke: 3/8, 3/9, 3/10, 3/12, 3/13, 3/14, 3/15, 3/16, 3/17, 3/18, 3/19, 3/22, 3/23, 3/24, 3/25, 3/48, 3/49, 3/58, 3/72, 3/83, 3/84, 3/85, 3/86, 3/87, 3/88, 8/1, 8/3, 8/4, 8/5, 8/6, 8/8, 8/21, 8/22, 8/27, 8/28, 8/43, 8/44, 8/57, 49/2, 51/2, 58/8, 62/2, 196, 197**

**Flur: 14**

**Flurstücke: 1/4, 1/5, 1/6, 1/7, 1/24, 1/43, 1/44, 1/45, 1/91, 1/92, 1/93, 1/94, 1/95, 1/96, 1/97, 1/98, 1/99, 3/21, 3/23, 3/24, 4, 5/1, 5/13, 5/14, 5/15, 5/23, 5/24, 5/27, 5/57, 5/58, 5/60, 10/1, 10/8, 10/9, 10/10, 10/11, 10/12, 10/13, 21/9, 21/10, 21/11, 25/1, 25/2, 25/3, 25/9, 25/13, 25/15, 27/7, 27/9, 27/10, 27/11, 27/12, 27/15, 27/27, 27/28, 27/29, 27/30, 27/31, 27/32, 27/33, 27/34, 27/35, 27/36, 27/37, 27/40, 27/45, 27/45, 27/46, 27/47, 42/27, 45/5, 89/24, 101, 102, 103, 110, 111**

**Gemarkung: Dannigkow (0861)**

**Flur: 2**

**Flurstücke: 64/5, 64/6, 66/1, 66/3, 229/63, 10041, 10043**

**Flur: 3**

**Flurstücke: 68/32, 68/33, 68/34, 68/35, 68/36, 68/37, 68/38, 68/39, 68/40, 68/41, 68/42, 68/43, 68/44, 68/45, 68/46, 68/47, 68/48**

**Flur: 4**

**Flurstücke: 35, 36, 37, 69, 70, 71**

in der Zeit vom **04.04.2011** bis zum **29.07.2011** vorbereitende Arbeiten durchzuführen.

In der Vorbereitung sind zunächst örtliche Vermessungsarbeiten zur topographischen Aufnahme des Geländes notwendig. An den Gebäuden, Straßen, Wegen, Gräben usw. erfolgt eine terrestrische Vermessung. Hierfür ist es notwendig, dass die o. g. Flurstücke betreten und teilweise befahren werden. Bei umfriedeten Flurstücken erfolgt zusätzlich zu dieser Bekanntmachung eine separate Anmeldung. Im Zuge der Vermessungsarbeiten werden Festpunkte dauerhaft vermarktet.

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, hat das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Grundstücksberechtigten verpflichtet, diese nach § 16a FStrG zu dulden. Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden. Etwaige unmittelbare Vermögensnachteile, die Ihnen durch diese Arbeiten entstehen sollten, werden selbstverständlich ausgeglichen.

Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2 in 06112 Halle (Saale) auf Ihren Antrag oder auf Antrag der Straßenbaubehörde die Entschädigung fest.

Durch diese Untersuchung wird nicht über die Ausführung der geplanten Straße entschieden.

Sollten Sie die Vorarbeiten nicht zulassen, so verständigen Sie uns bitte umgehend. Wir weisen aber darauf hin, dass die gesetzliche Duldungspflicht zwangsweise durchgesetzt werden kann.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis für die notwendigen Untersuchungen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese angekündigten Vorarbeiten kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

gez. Stöber

61

Landesamt für Vermessung und  
Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Sonderungsbehörde  
Elisabethstraße 15  
06847 Dessau-Roßlau  
Tel.: 0340/6503 1000

Dessau-Roßlau, den 04.02.2011

**Mitteilung**  
**Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG**  
**In Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz - VerkFlBerG**

**Sonderungsplan Nr. V25-20511-2007 in der Gemeinde Möser; Gemarkung Lostau; Flur 10; Flurstücke 197/165, 196/165, 164/1, 163/2, 209/162, 208/159, 207/159, 206/159, 205/158, 153/1, 150/1, 217/166, 224/136, 223/118, 219/86, 78/1, 73/1, 71/1, 68/1, 61/1, 54/1, 47/1, 43/1 und 44/1**

**Das Flurstück 195/164, Flur 10, Gemarkung Lostau wird unter der Nr. V25-970-2011 weitergeführt.**

In dem o.g. Gebiet ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz-BoSoG) vom 20.12.1993 erschienen im Bundesgesetzblatt - BGBl. I Seite 2182, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2002 (BGBl. I S. 3332) in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 26.10.2001 (BGBl. I 2001 S. 2716), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S.2617) eingeleitet worden. Hierdurch soll das Erwerbsrecht der öffentlichen Nutzer an Verkehrsflächen und anderen öffentlichen genutzten privaten Grundstücken ausgeübt werden. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Elisabethstraße 15, 06847 Dessau-Roßlau.

Der Entwurf des Sonderungsplans Nr. V25-20511-2007, sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen, liegen vom **15.03.2011 bis 14.04.2011** in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation in Dessau-Roßlau während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 – 13.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 18.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich.

Ein Exemplar des Sonderungsplanentwurfs wird in den Diensträumen der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8 in 39291 Möser zu den dort genannten Öffnungszeiten zur Einsicht ausliegen.

Alle Planbetroffenen können innerhalb des oben genannten Zeitraumes den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz. Das gleiche gilt für die Antragsteller von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs.1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

*Im Original gezeichnet und gesiegelt*  
Im Auftrag

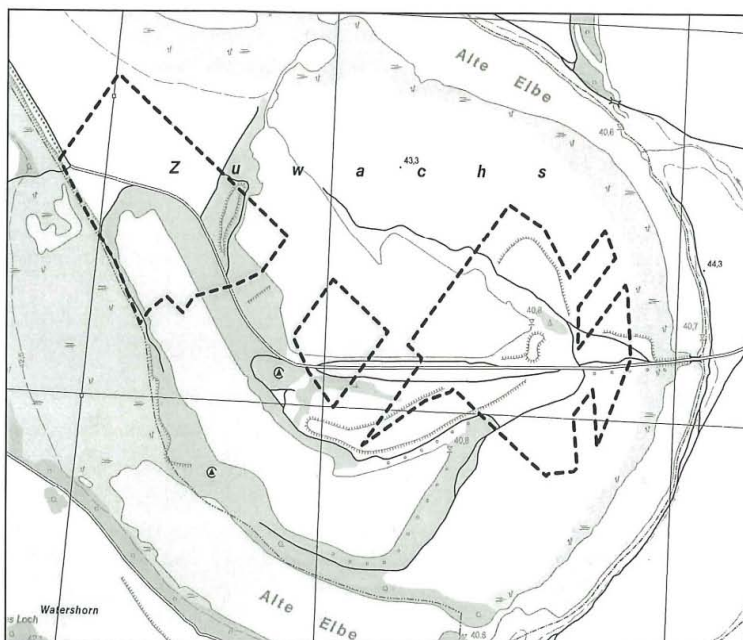
Siegel

Jochen Hausen

## Übersichtskarte Sonderungsplan Nr. V25-20511-2007

Auszug aus der Topographischen Karte 1:10.000 (verkleinert)

--- Grenze des Verfahrensgebietes



Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs.5, § 22 Abs.1 Nr. 7 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 GVBl. LSA S.716)



62

**Bekanntmachung**

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

**E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt**

Anträge auf Erteilung von

**Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen**

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**20-kV-Leitung Nr. 37 Pa.. UW Parey-SSt Hohenseeden**

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Jerichower Land ist folgende Gemarkung betroffen:

Gemarkung	Flur
Zerben	2, 5

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim  
Landesverwaltungsamt  
Referat 106  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

vom 28.02.2011 bis zum 28.03.2011 im Raum CE. 19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte unter Tel.: 0345 / 514 3928 sind von Dienstag bis Donnerstag möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt  
Im Auftrag

gez. Fröhlich

63

Landesamt für Vermessung und  
Geoinformation Sachsen- Anhalt  
Scharnhorststr. 89  
39576 Stendal  
(Umlegungsstelle)

Stendal, den 18.02.2011

Telefon: Zentrale 03931/252 0  
Durchwahl 03931/252 403  
Fax: 03931/252 499

E-mail: flaechenmanagement.stendal@  
lvermgeo.sachsen-anhalt.de

## **Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses im Umlegungsgebiet „Grabenbruch“ der Gemeinde Möser; Gemarkung Lostau**

Nach § 53 Abs. 2 Baugesetzbuch werden die Bestandskarte und die nachstehend unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Teile des Bestandsverzeichnisses des Umlegungsgebietes „Grabenbruch“ in der Gemarkung Lostau

**in der Zeit vom 07.03.2011 bis 08.04.2011**

im Bauamt der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser und bei der Umlegungsstelle im Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegt.

Die Bestandskarte weist die bisherige Lage und Form der Flurstücke des Umlegungsgebietes aus sowie die auf ihnen befindlichen Gebäude und bezeichnet die Eigentümer nach Ordnungsnummern.

In dem Bestandsverzeichnis sind für jedes Grundstück aufgeführt:

1. die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer
2. die grundbuch- und katastermäßige Bezeichnung der Grundstücke unter Angabe von Größe, Nutzungsart, Straße und Hausnummer sowie
3. die im Grundbuch in Abteilung II eingetragenen Lasten und Beschränkungen.

Im unter Ziffer 3 aufgeführten Teil des Bestandsverzeichnisses ist nach § 53 Abs. 4 Baugesetzbuch die Einsicht nur dem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung werden nach § 53 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch hiermit bekannt gemacht.

Anträge auf Berichtigung der Bestandskarte oder des Bestandsverzeichnisses sind umgehend bei der Umlegungsstelle im Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt oder beim Bauamt der Gemeinde Möser zu stellen.

Im Auftrag

gez. Klaus Schikora

### **Impressum:**

#### Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land  
PF 1131  
39281 Burg

#### Redaktion:

Landkreis Jerichower Land  
Kreistagsbüro  
39288 Burg, Bahnhofstr. 9  
Telefon: 03921 949-1701  
Telefax: 03921 949-9502  
E-Mail: [Kreistagsbuero@lkjl.de](mailto:Kreistagsbuero@lkjl.de)  
Internet: [www.lkjl.de](http://www.lkjl.de)  
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats  
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

**Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land ([www.lkjl.de](http://www.lkjl.de)) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.**